

auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge mit einem Anteil von 15 vom Hundert, jedoch nicht höher als bis zum Betrag von insgesamt 10 Millionen DM für das Rechnungsjahr beteiligt.

§ 2

Die Höhe des Aufwands (ohne Verwaltungskosten) wird von den Behörden der Arbeitsverwaltung für die Gesamtheit der Stadt- und Landkreise vierteljährlich nachträglich ermittelt.

§ 3

(1) Der Betrag, der sich nach §§ 1 und 2 als Anteil der Stadt- und Landkreise an den Kosten der Arbeitslosenfürsorge errechnet, wird je zur Hälfte von den Schlüsselzuweisungen der Stadtkreise und von den Schlüsselzuweisungen der Landkreise (Art. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948, GBBl. S. 138) einbehalten.

(2) Steht bei einer Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen die Höhe des Anteils der Stadt- und Landkreise an den Kosten der Arbeitslosenfürsorge für das vorausgegangene Vierteljahr noch nicht fest, so wird, vorbehaltlich nachträglicher Abrechnung, der Betrag einbehalten, der zuletzt als Anteil der Stadt- und Landkreise an den Kosten der Arbeitslosenfürsorge berechnet war.

§ 4

Die Staatsministerien des Innern, für Arbeit und soziale Fürsorge und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 an in Kraft.

Die hierzu einschlägigen Eingaben

- des Landkreisverbands Bayern betr. Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge (Nr. 9432, 8847),
- des Verbandes der Landgemeinden Bayerns (Bayerischer Gemeindetag) betr. Vorschläge zum Gesetzentwurf über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge (Nr. 9862)

werden durch die Annahme des Gesetzentwurfs über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge für erledigt erklärt.

München, den 7. Juli 1949

Der Präsident:
Dr. Horlacher

Beilage 2658

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für den Staatshaushalt

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts (Beilage 2578).

Berichterstatter: Dr. Neuburger

Antrag des Ausschusses:
Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Können frühere Beamte des bayerischen Staates oder einer vom bayerischen Staat nach dem 8. Mai 1945 für sein Gebiet übernommenen ehemaligen Reichsverwaltung, die beim Eintritt des Versorgungsfalls planmäßig einer Dienststelle des jetzigen bayerischen Staatsgebiets angehört haben, oder ihre Hinterbliebenen ihre Versorgungsbezüge, die an eine nichtbayerische Bevölkerungskasse zur Zahlung eingewiesen oder überwiesen worden waren, von dieser Kasse aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht mehr erhalten oder beanspruchen, so können ihnen auf Antrag die Versorgungsbezüge widerruflich aus der Bayer. Staatskasse gewährt werden.

Art. 2

(1) Versorgungsbezüge können aus der Bayerischen Staatskasse auf Antrag widerruflich ferner gewährt werden

- früheren Beamten des zivilen bayerischen Staatsdienstes, die nach Erlangung der Unwiderruflichkeit oder Lebenslänglichkeit des Beamtenverhältnisses von einer staatlichen Dienststelle des jetzigen bayerischen Staatsgebiets auf Vorschlag ihrer obersten Dienstbehörde an eine Zentralbehörde des Reichs berufen worden sind oder, ohne daß es ihrer Zustimmung bedurft, auf eine andere Dienststelle oder in den Dienst eines anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechts versetzt oder übergeführt worden sind,
- früheren Beamten des Reichs, deren erste planmäßige Anstellung bei einer Reichsdienststelle erfolgt ist, deren Aufgaben nach dem 8. Mai 1945 von dem bayerischen Staat oder einer bayerischen Gemeinde wahrgenommen werden, und die nach Erlangung der Unwiderruflichkeit oder Lebenslänglichkeit des Beamtenverhältnisses mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der öffentlichen Verwal-

tung von einer solchen Dienststelle an eine andere Dienststelle versetzt oder übergeführt worden sind,

3. den Hinterbliebenen der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beamten,

wenn sie infolge der Versetzung oder Überführung nach Eintritt des Versorgungsfalles die in ihrer letzten Dienststelle erworbene Versorgung aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht erhalten oder beanspruchen können. Der Versorgungsfall gilt mit dem Ablauf des Monats eingetreten, in dem der Beamte das fünfundsiezigste Lebensjahr vollendet hat oder seine dauernde Dienstunfähigkeit im Sinne des Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamten gesetzes vom 28. Oktober 1946 festgestellt worden oder der Beamte verstorben ist.

(2) Der Versorgungsbezug wird nach dem Ruhegehalt bemessen, das der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Dienststelle des jetzigen bayerischen Staatsgebietes verdient hatte. Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind Dienstzeiten, die der Beamte nach seinem Ausscheiden im Beamtenverhältnis bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegt hat, mit anzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Dienstzeiten der in den §§ 82, 83, 84 Abs. 2 und 3 und 85 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Beamten gesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) bezeichneten Art. Hat der Beamte nach dem 8. Mai 1945 einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird der Versorgungsbezug nur insoweit gewährt, als er den neuen Versorgungsanspruch übersteigt.

Art. 3

(1) Versorgungsbezüge auf Grund dieses Gesetzes werden vom Ersten des Antragsmonats an gewährt.

(2) Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs gegen den Träger der Versorgungslast und für den Fall, daß der Versorgungsempfänger seine Versorgungsbezüge aus einer anderen öffentlichen Kasse erhält oder erhalten kann, auch gegen diesen bleibt vorbehalten.

(3) Die Versorgungsbezüge werden Personen nicht gewährt, die laut rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBBl. S. 145) als Hauptschuldige oder Belastete erklärt oder anzusehen sind. Hinterbliebenenversorgung wird außerdem nicht gewährt, wenn der verstorbene Beamte durch rechtskräftige Entscheidung nach dem genannten Gesetz als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist. Fällt der verstorbene Beamte unter Klasse I oder II der Anlage zu dem genannten Gesetz, ist aber eine rechtskräftige Entscheidung über seine Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen nicht ergangen, so wird Hinterbliebenenversorgung nur gewährt, wenn der Minister für politische Befreiung die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes abgelehnt hat oder wenn der Verstorbene in dem vom Minister angeordneten Verfahren nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter erachtet worden ist.

Art. 4

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es bestimmt, welche Dienststellen außerhalb des jetzigen bayerischen Staatsgebietes den Dienststellen des jetzigen bayerischen Staatsgebietes gleichzustellen sind.

Art. 5

Das Staatsministerium der Finanzen kann mit anderen deutschen Ländern und Gebieten Vereinbarungen über die Zahlung von Versorgungsbezügen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit treffen.

Art. 6

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Vorschriften, die den Artikeln 2 bis 4 entsprechen, erlassen.

Art. 7

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

München, den 7. Juli 1949

Der Präsident:
Dr. Horlacher

Beilage 2659

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Pielher und Genossen betreffend Verstaatlichung der Kohlenbergwerke Hausham, Benzberg, Marienstein sowie des Kalk- und Zementwerkes Marienstein (Beil. 2184).

Berichterstatter: Dr. Winter

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

1. Die Staatsregierung wird ersucht, zunächst bis zum 30. September 1949 an das Kohlenbergwerk Marienstein GmbH. und Kalk- und Zementwerk Marienstein GmbH. die Zuuschüsse zu gewähren, die neben den erwarteten Zuuschüssen der Deutschen Kohlenbergbauleitung erforderlich sind, um die Betriebe weiterführen zu können, und die erforderlichen Mittel im Haushaltspunkt 1949 anzufordern.
2. Die Staatsregierung wird beauftragt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuuschußbeträge zu überwachen und mit dem Ziele einer nicht bloß vorübergehenden Erhaltung der Betriebe zu prüfen, ob die Werke in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des bayerischen Staates übernommen werden sollen.

München, den 8. Juli 1949

Der Präsident:
Dr. Horlacher